

LERNEN EINFACH GEMACHT



Arbeitsrecht

Oliver Haag

für
dummies[®]

Die wichtigsten Punkte
des Individualrechts

Aspekte des kollektiven
Arbeitsrechts

Mit Übungsfällen und
Prüfungsschemata



abod

rb
media
VERLAG

Begleitmaterial zum Hörbuch
„Arbeitsrecht für Dummies“

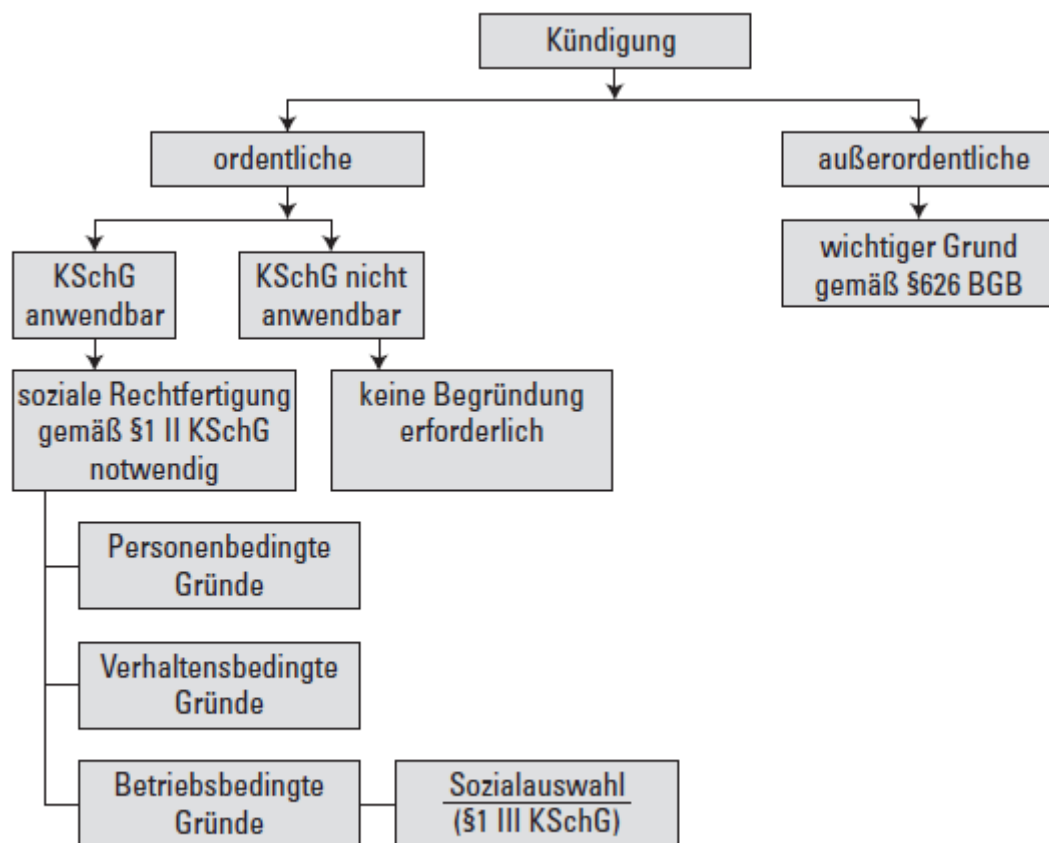


Abbildung 11.1: Übersicht: Kündigung durch den Arbeitgeber

Anzahl der Betriebsratsmitglieder § 9 BetrVG			
Betriebsgröße Anzahl der (wahlberechtigten) AN	Betriebsrats- mitglieder	Betriebsgröße Anzahl der AN	Betriebsrats- mitglieder
5 – 20	1	2.001 – 2.500	19
21 – 50	3	2.501 – 3.000	21
51 – 100	5	3.001 – 3.500	23
101 – 200	7	3.501 – 4.000	25
201 – 400	9	4.001 – 4.500	27
401 – 700	11	4.501 – 5.000	29
701 – 1.000	13	5.001 – 6.000	31
1.001 – 1.500	15	6.001 – 7.000	33
1.501 – 2.000	17	7.001 – 9.000	35

Ab 9.001 Arbeitnehmern erhöht sich die Zahl der Mitglieder des Betriebsrats für je angefangene weitere 3.000 Arbeitnehmer um zwei Mitglieder.

Wahlverfahren

Für die Vorbereitung und Durchführung der Betriebsratswahl ist der *Wahlvorstand* zuständig. Dieser ist in Betrieben mit Betriebsrat von diesem zu bestellen, in bislang betriebsratslosen Betrieben von einer Betriebsversammlung (Einzelheiten vgl. § 16 ff. BetrVG). Die Aufgaben und Befugnisse des Wahlvorstands sowie Einzelheiten zum Wahlverfahren ergeben sich aus den §§ 14 ff. BetrVG sowie der zum BetrVG erlassenen Wahlordnung (WO).

Der Betriebsrat wird in geheimer und unmittelbarer Wahl gewählt. In der Regel findet eine Verhältniswahl in Form der *Listenwahl* statt. Die Auszählung erfolgt nach dem Höchstzahlenverfahren nach d'Hondt. Dabei werden die auf jede Liste entfallenden Stimmen nebeneinander gestellt und durch 1, 2, 3, 4, 5 usw. geteilt. Danach sind der Höhe nach so viele Teilzahlen auszusortieren wie Betriebsratsmitglieder zu wählen sind. Dann erhält jede Liste so viele Betriebsratsmitglieder wie Höchstzahlen auf sie entfallen.

Sind zum Beispiel in einem Betrieb 150 Arbeitnehmer regelmäßig beschäftigt, besteht gemäß § 9 BetrVG der Betriebsrat also aus sieben Mitgliedern. Bei der Betriebsratswahl entfallen auf die Liste IG-Maul 108 Stimmen und auf die Liste der IG-Stuhl 42 Stimmen.

Nach dem Höchstzahlenverfahren ergibt sich folgendes Ergebnis:

Liste IG-Maul:	Liste IG-Stuhl:
$108 : 1 = 108$	$42 : 1 = 42$
$108 : 2 = 54$	$42 : 2 = 21$
$108 : 3 = 36$	$42 : 3 = 14$
$108 : 4 = 27$	$42 : 4 = 10,5$
$108 : 5 = 21,6$	$42 : 5 = 8,4$

Die Reihenfolge der Höchstzahlen ist:

$108 - 54 - 42 - 36 - 27 - 21,6 - 21 - 14 - 10,5 - 8,4$

Damit entfallen auf die Liste IG-Maul fünf Sitze; auf die Liste IG-Stuhl entfallen zwei Sitze.

Wird nur ein Wahlvorschlag eingereicht oder findet eine Wahl in einem Kleinbetrieb mit maximal 100 wahlberechtigten Arbeitnehmern statt, erfolgt die Wahl nach den Grundsätzen der *Mehrheitswahl* (vgl. § 14 Abs. 2, 14a BetrVG). Gewählt sind dann die Kandidaten, die die meisten Stimmen auf sich vereinen (sogenanntes »vereinfachtes Wahlverfahren«).

In Betrieben zwischen 101 und 200 wahlberechtigten Arbeitnehmern können Wahlvorstand und Arbeitgeber die Anwendung des vereinfachten Wahlverfahrens vereinbaren (§ 14a Abs. 5 BetrVG).

Anzahl der beruich freizustellenden Betriebsratsmitglieder § 38 BetrVG			
Betriebsgröße Anzahl der Arbeitnehmer	Anzahl der freizustellenden Betriebsratsmitglieder	Betriebsgröße Anzahl der Arbeitnehmer	Anzahl der freizustellenden Betriebsratsmitglieder
200 – 500	1	4.001 – 5.000	7
501 – 900	2	5.001 – 6.000	8
901 – 1.500	3	6.001 – 7.000	9
1.501 – 2.000	4	7.001 – 8.000	10
2.001 – 3.000	5	8.001 – 9.000	11
3.001 – 4.000	6	9.001 – 10.000	12

Ab 10.001 Arbeitnehmern erhöht sich die Zahl der freizustellenden Betriebsratsmitglieder für je angefangene 2.000 Arbeitnehmer um einen freigestellten Betriebsrat.